

§ 3 FSEV Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

FSEV - FreisprecheinrichtungsV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 3.

Freisprecheinrichtungen dürfen von Lenkern von Kraftfahrzeugen während des Fahrens nur dann verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 entsprechen.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at